

Satzung über die Hausnummerierung der Stadt Grafenau

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung, Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in den jeweils geltenden Fassungen erlässt die Stadt Grafenau folgende

Satzung

§ 1

Zuteilung einer Hausnummer

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können Abweichungen von den Sätzen 1, 2 und 3 zugelassen werden.
- (2) Die Stadt teilt die Hausnummern zu. Sie bestimmt Beschaffenheit, Form und Farbe des Hausnummernschildes. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem das Hausnummernschild angebracht werden soll, wird dies durch Bescheid mitgeteilt.

§ 2

Hausnummernschild

- (1) Das Hausnummernschild wird von der Stadt auf Kosten des Eigentümers beschafft. Der Eigentümer wird von der Stadt verständigt, wenn das Hausnummernschild bei der Stadt abgeholt werden kann. Er ist verpflichtet, das Schild innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung abzuholen, zu bezahlen und es entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Stadt nach § 3 Abs. 2 innerhalb der Monatsfrist auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
- (2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Stadt das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 3 **Anbringen/Sichtbarmachen der Hausnummern**

- (1) Das Hausnummernschild muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist es unmittelbar rechts neben der Eingangstür in Höhe der Oberkante der Tür anzubringen. Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, ist das Schild straßenseitig an der der Eingangstür nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf das am Gebäude angebrachte Hausnummernschild verhindern, ist es unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.
- (2) Die Stadt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zu besserer Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4 **Änderung/Erneuerung der Hausnummer**

- (1) Bei Änderungen der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1-3 entsprechende Anwendung.
- (2) Bei notwendiger Erneuerung des Hausnummernschildes tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Stadt an die Eigentümer, das Schild zu erneuern. Im Übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

§ 5 **Verpflichtete**

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung vom 21.02.1979 außer Kraft.

Grafenau, den 20. März 2008

STADT GRAFENAU

P e t e r
1. Bürgermeister